



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

MIETVERTRAG NR.: 1867

für gewerbliche Veranstaltungen zum variablen Betrag
in der SPORTHALLE HAMBURG

zwischen dem

Bezirksamt Hamburg-Nord
Kümmellstraße 7
20249 Hamburg

- Vermieter -

und

FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH
Grosse Elbstraße 277a
22767 Hamburg

- Mieter -

- gemeinsam: die Parteien-

wird folgender Vertrag geschlossen:

Der Vermieter vermietet die SPORTHALLE HAMBURG, Krochmannstraße 55, zur Durchführung der Veranstaltung "Skunk Anansie" am 17.03.2025

vom/am 17.03.2025
Uhrzeit 08.00 Uhr

bis zum 18.03.2025
Uhrzeit 04.00 Uhr.

Dieser Vertrag gilt nur für die o. g. Veranstaltung.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung der SPORTHALLE HAMBURG, Krochmannstraße 55 mit den dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der Stellplätze mit der Zufahrt Braamkamp 1. Die Leichtathletikhalle wird nicht mitvermietet. Soweit erforderlich, können die Parteien den Mietgegenstand durch Anfügen und Ausfüllen der "Anlage Mietgegenstand" weiter konkretisieren, erweitern oder auf einen Teil des Geländes beschränken.
- (2) Bei der Veranstaltung sind zeitgleich max. 7.000 (in Worten: Sieben) Personen zulässig.



- (3) Soweit dem Mieter durch den Vermieter Schlüssel übergeben werden, sind diese unmittelbar nach der Veranstaltung zurückzugeben. Über die Schlüsselausgabe ist ein Schlüsselbuch zu führen.
- (4) Aus diesem Vertrag erwächst kein Anspruch auf die Nutzung von Räumlichkeiten oder Bereichen des Vermieters außerhalb des Grundstücks des Vertragsgegenstandes oder sonstiger Bereiche der Freien und Hansestadt Hamburg. Insbesondere weist der Vermieter darauf hin, dass für die weitergehende Inanspruchnahme öffentlichen Raums die Einholung einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich sein kann.
- (5) Dem Mieter ist bekannt, dass der Vertragsgegenstand unmittelbar neben öffentlich genutzten Gebäuden, insbesondere der Polizei Hamburg belegen ist, deren Dienstbetrieb und Erreichbarkeit durch die Veranstaltung nicht eingeschränkt werden darf.

§ 2 Mietpreis

- (1) 8% der Nettoeinnahmen bei Veranstaltungen bis zu 2.499 Zuschauern bzw.
10% der Nettoeinnahmen bei Veranstaltungen bis zu 4.999 Zuschauern bzw.
12% der Nettoeinnahmen bei Veranstaltungen ab 5.000 Zuschauern

(in Worten: acht, zehn oder zwölf Prozent), mindestens jedoch 7.400,00 EUR (in Worten: Siebentausendvierhundert Euro) zzgl. ges. USt.

- (2) Nicht enthalten sind die Kosten für die vom Mieter zu erbringenden Eigenleistungen, sowie die unter § 3 aufgezählten sonstigen Kosten.

§ 3 Sonstige Kosten

- (1) Die in dem Mietpreis nach § 2 nicht berücksichtigten Leistungen des Vermieters (z.B. Haustechnik, Sonderstrom, Rigging, technischer Auf- und Abbau, Elektriker, Technik etc. und die in der Aufstellung über Nebenkosten für Leistungen des Bezirksamtes Hamburg-Nord genannten Positionen, vgl. Anlage 2) werden dem Mieter, soweit sie in Anspruch genommen werden, nach Durchführung der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Die Parteien werden zeitnah nach Abschluss dieses Mietvertrages eine Liste erstellen, welche Leistungen der Vermieter erbringen soll und welche Kosten hierfür anfallen und abgerechnet werden.
- (2) Notwendige Sonderreinigungen - wie z.B. nach Konfettieinsatz - werden gesondert berechnet (s. Nebenkosten für Leistungen des Bezirksamtes Hamburg-Nord).
- (3) Notwendige Nacharbeiten durch das Personal des Bezirksamtes - wie z.B. Entfernen von angebrachten Materialien und Kleberesten, Wegräumen von zur Verfügung gestellten Hallenmöbeln - werden nach Aufwand (pro Stunde mit 57,50 EUR) in Rechnung gestellt.

§ 4 Fälligkeit des Mietpreises und der sonstigen Kosten

- (1) Nach Durchführung der Veranstaltung erstellt der Vermieter zeitnah eine Gesamtrechnung der Zahlungsverpflichtungen des Mieters für den Mietpreis (§ 2) und die sonstigen Kosten (§ 3) und übersendet diese an den Mieter.
- (2) Die Rechnungsstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keinen Verzicht auf weitere Ansprüche des Vermieters dar. Sollte der Vermieter nach Rechnungsstellung weitere Schäden oder Kosten für erbrachte Leistungen identifizieren, die noch nicht in Rechnung gestellt wurden, hat er hierüber zeitnah eine weitere Rechnung auszustellen.

§ 5 Auf- und Abbau

- (1) Der vom Mieter auf dessen Kosten vorzunehmende Aufbau kann am 16.03.2025, 22.00 Uhr, beginnen. Der ebenfalls vom Mieter auf dessen Kosten vorzunehmende Abbau beginnt unmittelbar nach Ende der Veranstaltung. Der Abbau muss spätestens am 18.03.2025, 04.00 Uhr, vollzogen sein.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Nutzung der Sportfläche durch mehr als 6.000 Besucher ist gemäß 19.4 der AGB der Fluchttunnel durch den Mieter aufzubauen.
- (3) Der Kunststoffbelag wird nach dem Konzert ausgeräumt und bis auf weiteres eingelagert. Der Vermieter unterrichtet den Mieter rechtzeitig über Schäden, die eine Wiederverwendung von Teilen des Kunststoffbelages nicht zulassen. Der Mieter haftet für diese Beschädigungen, es sei denn er oder die Personen, denen er den Zutritt zur Halle ermöglicht hat, haben die Beschädigung nicht zu vertreten.

§ 6 Wesentliche Pflichten des Vermieters bei der Veranstaltung

Der Vermieter hat dem Mieter die Sporthalle zur Verfügung zu stellen und auf Nachfrage die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Wesentliche Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter hat sich vor der Veranstaltung eingehend mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut zu machen.
- (2) Der Veranstaltungsleiter, der u. a. auch für die Sicherheit in der Sporthalle Hamburg verantwortlich ist, ist dem Vermieter spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung namentlich aufzugeben.
- (3) Der Mieter übernimmt die Verpflichtungen aus der VStättVO in der jeweils geltenden Fassung und sonstige rechtliche Anforderungen zur Durchführung der Veranstaltung, insbesondere:
 - a) Der Mieter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO verantwortlich.

- b) Während des Betriebs der Versammlungsstätte muss der Mieter oder eine von ihm beauftragte Veranstaltungsleitung ständig anwesend sein.
- c) Der Mieter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- d) Der Mieter ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

§ 8 weitere Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter beauftragt auf seine Kosten ein geeignetes Sicherheitsunternehmen für die Einlasskontrolle, den Ordnungsdienst und die Besetzung der Notausgänge. Das ausgewählte Sicherheitsunternehmen muss, neben den erforderlichen Genehmigungen, die Eignung und Zuverlässigkeit haben, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen in der besonders komplexen SPORThALLE HAMBURG während einer Großveranstaltung zu gewährleisten. Von dieser Verpflichtung sind die Bereiche Backstage und Bühne ausgenommen. Der Ordnungsdienst hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Fluchtwege und Notausgänge jederzeit passierbar sind. Der Mieter hat dem Vermieter zeitnah, spätestens jedoch drei Monate vor der Veranstaltung das ausgewählte Sicherheitsunternehmen zu benennen. Der Vermieter muss das ausgewählte Sicherheitsunternehmen zurückweisen, wenn insbesondere die Anforderungen nach Satz 2 nicht erfüllt sind oder das Unternehmen die notwendigen Kapazitäten nicht nachweisen kann.

Konzeption und Umfang des Ordnungsdienstes werden dem Vermieter mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung vorgestellt. Der Vermieter behält sich vor, Änderungen oder Ergänzungen hinsichtlich des Ordnungsdienstes zu verlangen.

- (2) Der Mieter hat den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bezirksamtes Hamburg Nord während des Veranstaltungszeitraums Zugang zum Mietgegenstand zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung amtlicher Aufgaben im öffentlichen Interesse notwendig ist.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, die arbeitsrechtlichen Anforderungen selbstständig einzuhalten. Einzuhalten sind insbesondere die Bestimmungen in bestehenden Tarifverträgen, das Tarifvertragsgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und andere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über den Mindestlohn. Im Falle der Auftragsausführung durch Beschäftigte eines Verleihers veranlasst der Mieter, dass der Verleiher seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewährt wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Mieters für vergleichbare Aufgaben. Im Falle der Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer, verpflichtet sich der Mieter dem Nachunternehmer die Pflicht aufzuerlegen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) für die Ausführung der für die Veranstaltung erforderlichen Leistung mindestens eine Vergütung in Höhe des Entgelts nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG, z.Zt. 9,19 EUR), zu zahlen.

§ 9 Haftung und Versicherung

- (1) Der Vermieter haftet nur im Rahmen der Haftungsbeschränkung nach Ziff. 21 seiner AGB.
- (2) Eine Minderung des Mietpreises wegen äußerer Einwirkungen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat (z.B. Lärm, Luftverschmutzung, Geruch) ist ausgeschlossen. Wird durch solche Umstände die Tauglichkeit des Mietobjekts vollständig oder zum überwiegenden Teil aufgehoben, bleibt das Minderungsrecht unberührt.
- (3) Der Mieter hat vor der Veranstaltung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gem. Ziffer 21.6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen nachzuweisen.

§ 10 Catering und Merchandising

- (1) Das Catering der Besucher darf ausschließlich durch den an die Sporthalle Hamburg vertraglich gebundenen Caterer durchgeführt werden. Das Catering für den Mieter im Backstagebereich ist hiervon unberührt und darf durch diesen vorgenommen werden. Soweit die halleneigene Küche nicht genutzt wird, müssen hierfür ggf. notwendige Gas- und Brennstoffbehälter spätestens zu Beginn des Publikumseinlasses aus der Halle entfernt sein.
- (2) Das Merchandising ist in der Sporthalle Hamburg an einen Exklusiv-Partner der Sporthalle vergeben. Einzelheiten zu den Gebühren sind beim Merchandising-Partner zu erfragen: Merchcowboy GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48153 Münster, Tel.: 0251 - 5395959-2, eMail: carsten@merchcowboy.com.

§ 11 HVV Kombi Ticket Fahrkarte

- (1) Der Mieter nutzt den vom Vermieter in Zusammenarbeit mit dem HVV angebotenen Kombi-Ticket-Service. Damit wird die Eintrittskarte mit einem HVV-Fahrausweis kombiniert. Der Vermieter liefert als Vorlage für den Fahrscheineindruck ein entsprechendes Logo mit folgendem Text:
"Fahrkarte" (Symbol HVV)
"Gültig am Veranstaltungstag für eine Fahrt zum Veranstaltungsort und zurück im HVV-Gesamtbereich einschließlich Schnellbus."
- (2) Der Fahrscheineindruck ist auf der Vorderseite aller für die Veranstaltung vorgesehenen Eintrittskarten vorzunehmen. Die Herstellung der Kombi-Tickets ist Sache des Mieters. Als Bemessungsgrundlage für den Kombi-Ticket-Service dient die Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten.
- (3) Pro gem. Endabrechnung verkaufter Eintrittskarte wird dem Mieter ein Fahrkostenanteil von 1,00 Euro als Sonderleistung in Rechnung gestellt. Der Mieter ist berechtigt, bis zu einer Anzahl von 3% der verkauften Eintrittskarten diese von der Abrechnung abzusetzen, maximal jedoch 100 Karten. Diese Karten sind getrennt auszuweisen. Der Vermieter hat das Recht, dem HVV ggf. Einsichtnahme in die vom Veranstalter vorgelegte Abrechnung zu gewähren.

§ 12 Salvatorische Klausel

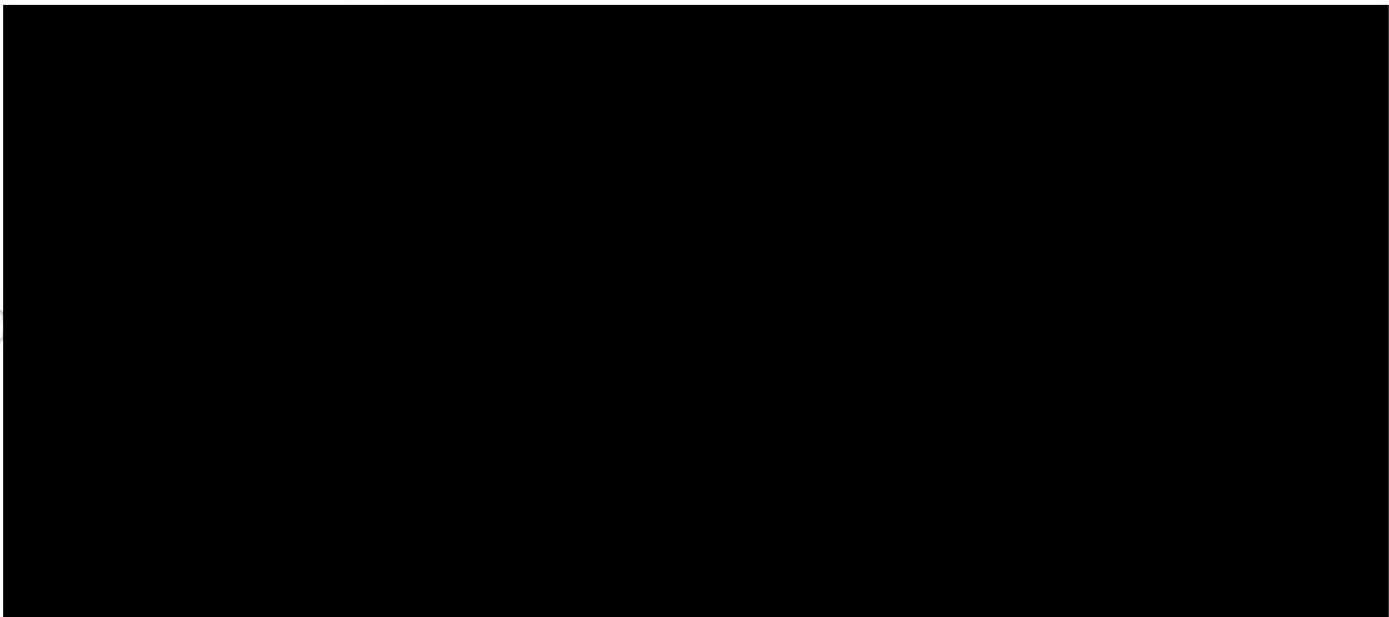
- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergibt, die nach dem erkennbaren Willen der Parteien geregelt werden sollte.
- (2) Anstelle unwirksamer oder nicht durchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Vertragslücken soll eine rechtsgültige und durchführbare Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem wirtschaftlichen am nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung gewollt haben oder - bei ausfüllungsbedürftigen Lücken - nach dem Sinn und Zweck des gesamten Vertragswerks gewollt hätten, sofern sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

§ 13 Hmb. Transparenzgesetz (HmbTG)

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem HmbTG. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Unabhängig von einer zukünftigen möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag jedoch Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (2) Sollte dieser Vertrag veröffentlichungspflichtig nach dem HmbTG sein, wird er erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Beide Parteien können binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn ihnen nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihnen nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für sie unzumutbar ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien sind sich ihrer Verantwortung für die künftigen Generationen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und des Klimas bewusst. Sie sind sich darüber einig, dass sie die Durchführung des Mietverhältnisses an möglichst nachhaltigen, ressourcenschonenden und ökologischen Kriterien ausrichten wollen.
- (2) Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag einvernehmlich zu lösen. Dieser Mietvertrag enthält alle Vereinbarungen und Abreden zwischen den Parteien, die nach dem Willen der Parteien Bestandteil des Mietverhältnisses sein sollen; Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrags sowie alle einseitigen Willenserklärungen und die vorgesehenen Nachträge im Rahmen dieses Mietvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht gesetzlich Formerfordernisse vorgesehen sind. Dieses Schriftformerfordernis ist nur schriftlich unter Bezugnahme auf diese Vorschrift abdingbar.

- (4) Bestandteil dieses Vertrages sind die beigefügten "Allgemeinen Vertragsbedingungen für gewerbliche Veranstaltungen in der SPORThALLE HAMBURG" (Anlage 1), die Nebenkosten für Leistungen des Bezirksamtes Hamburg-Nord (Anlage 2). Dem Vertrag wird außerdem noch die Aufstellung über den Sicherheits- und Ordnungsdienst in der Sporthalle Hamburg beigefügt (Anlage 3) und die Liste der vom Vermieter zu erbringenden Leistungen (Anlage 4). Die Parteien können eine Anlage zur Konkretisierung des Mietgegenstandes erstellen.
- 



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Nebenkosten

für Leistungen des Bezirksamtes Hamburg-Nord

Stand 01.01.2024 (§3 des Mietvertrages, alle Preise netto)

Dienstleistungen

- | | |
|---|--------------|
| • Technischer Auf- und Abbau pauschal | 4.200,00 EUR |
| • Hausrigging pro Tag | 600,00 EUR |
| • Veranstaltungsleiter technische Leitung pro Tag | 1.200,00 EUR |

Bereitstellung von Gerät und Material

- | | |
|---|--------------|
| • Bodenabdeckung | 1.500,00 EUR |
| • Kopftribüne | 500,00 EUR |
| • Bühnenteile (bis zu 240 qm) | 200,00 EUR |
| • Innenraumbestuhlung pro Stuhl | 1,00 EUR |
| • Abhängung (Molton) | |
| • Oberrang | 400,00 EUR |
| • Nordseite (Backdrop oder Hallentrennung) | 150,00 EUR |
| • Bühnenseiten | 150,00 EUR |
| • Kabelbrücken pro Stück (Defender 3 A. H.) | 5,00 EUR |
| • LED-Wand pro Tag | 300,00 EUR |
| • Gabelstapler pro Tag (ohne Fahrer) | 150,00 EUR |
| • Steiger pro Tag (Ein-Personenlift) | 100,00 EUR |
| • Internet und W-LAN pro Tag | 500,00 EUR |

Einrichtung von Räumen mit Mobiliar pro Raum und Tag

- | | |
|---|------------|
| • Produktionsräume (Büromöbel) | 50,00 EUR |
| • Künstlergarderobe <u>klein</u> (kl. Büro, Umkleieräume 1-14, Konferenzraum 1) | 70,00 EUR |
| • Künstlergarderobe <u>groß</u> (Konferenzraum 2) | 150,00 EUR |

- | | |
|--|------------|
| Sonderreinigung Hallenboden (z. B. Konfetti) | 300,00 EUR |
| Sonderreinigung Hallendach (z. B. Konfetti) | 450,00 EUR |

Bereitstellung von Absperrmaterial pro Stück und Tag

- | | |
|--|-----------|
| • Bühnengitter GIGS G3 (inkl. Vario, Tür etc.) | 14,00 EUR |
| • Polzeigitter (B 2,10 x H 1,10 m) | 8,00 EUR |
| • Absperrgitter (Rollgitter-Bühne) | 2,00 EUR |
| • Eingangsschleusen | 20,00 EUR |
| • Absperrpfosten (Tensatoren) | 5,00 EUR |



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

FÜR

VERANSTALTUNGEN IN DER SPORTHALLE HAMBURG

1 Veranstaltungsablauf

Zur reibungslosen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung müssen alle Informationen über den geplanten Veranstaltungsablauf dem Bezirksamt Hamburg-Nord bis spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin bekanntgegeben werden. Liegen diese Informationen nicht rechtzeitig vor, kann das Bezirksamt Hamburg-Nord die Vermietung verweigern. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Verschiebung der Veranstaltung entsteht hierdurch nicht.

2 Besucherstellplätze

Alle vorhandenen Kfz-Stellplätze (700) befinden sich auf dem Gelände der Sporthalle Hamburg/Leichtathletiktrainingshalle Hamburg. Die Zufahrt erfolgt ausschließlich über Braamkamp 1.

3 Durchführungsgewähr

- 3.1 Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Er hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.
- 3.2 Der Mieter übernimmt, ggf. mit Hilfe eines befugten Veranstaltungsleiters, die Aufgaben, die insbesondere in der Versammlungsstättenverordnung näher beschrieben sind und die weiteren Anforderungen an die Durchführung der Veranstaltung.

4 Rauchverbot

- 4.1 Der Mieter ist für die Dauer des Mietvertrages in der Sporthalle Hamburg verpflichtet, das Rauchverbot gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 7 Hamburgisches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit vom 11.7.2007 (HmbGVBl. S. 211) (HmbPSchG) umzusetzen. Danach ist das Rauchen in Sporthallen verboten.

- 4.2 Die Verantwortung für die Einhaltung des Rauchverbots nach § 2 HmbPSchG trägt gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 HmbPSchG für die Dauer des Mietvertrages der Mieter. Damit ist der Mieter gemäß § 4 Absatz 2 HmbPSchG verpflichtet, soweit ihm ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Freie und Hansestadt Hamburg bei Verstößen gegen das Rauchverbot Bußgeldverfahren einleiten kann und wird.
- 4.3 Der Mieter hat es zu gestatten, dass der Vermieter vom Zeitpunkt des Einlasses bis zum Beginn der Veranstaltung sowie während der gesamten Dauer von Pausen gegebenenfalls ein Tonband abspielt, um das Publikum über das absolute Rauchverbot in der Halle sowie die Notwendigkeit, die Niedergänge als Fluchtwege freizuhalten, zu informieren. Zeitpunkt und Häufigkeit der Durchsagen bestimmt der Vermieter. Die Durchsagen erfolgen in deutscher und englischer Sprache und beschränken sich auf den Publikumsbereich. Dem Mieter wird nahegelegt, die Produktion frühzeitig von dieser Auflage in Kenntnis zu setzen.

5 Bestuhlungsplan

Der Bestuhlungsplan wird mindestens vierzehn Tage vor der Veranstaltung verbindlich zwischen den Parteien festgelegt.

6 Eintrittskarten

- 6.1 Gestaltung, Herstellung und Vertrieb der Eintrittskarten sind Sache des Mieters. Gestaltung und Vertrieb sind mit dem Vermieter vor der Erstellung abzustimmen, wobei der Vermieter insbesondere bei rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder menschenverachtenden Aufdrücken auf den Karten die Freigabe der Karten verweigern wird.
- 6.2 Es dürfen nur so viele Eintrittskarten ausgegeben werden, wie Sitzplätze nach dem Bestuhlungsplan vorhanden sind bzw. Personen gemäß Mietvertrag und Sicherheitskonzept zugelassen sind.
- 6.3 Bei Vereinbarung einer Beteiligung des Vermieters an den Einnahmen des Mieters aus dem Verkauf von Eintrittskarten ist der Mieter verpflichtet, die Mitteilung über die Bruttoeinnahmen in einer den Anforderungen der Finanzbehörde entsprechenden Abrechnungsform dem Vermieter bis spätestens drei Tage nach der Veranstaltung unaufgefordert zuzusenden.

7 Bewirtung

- 7.1 Die Bewirtung mit Speisen und Getränken liegt ausschließlich in den Händen der vom Bezirksamt Hamburg-Nord beauftragten Fa. FKP Eventservice GmbH.
- 7.2 Das Mitbringen von Speisen und Getränken durch den Mieter, durch Personal des Mieters oder durch Besucher ist nicht gestattet.

8 Rigging

Der Vermieter beauftragt für den Mieter den Hausrigger für die Riggingaufgaben. Der Vermieter begleicht zunächst die entsprechende Rechnung. Die vollständige Erstattung des Mieters an den Vermieter erfolgt über die Gesamtrechnung.

9 Technischer Auf- und Abbau

Der Vermieter beauftragt für den Mieter die Aufbaufirma mit den Aufgaben, die in der jeweiligen Bühnenanweisung näher beschrieben sind. Der Vermieter begleicht zunächst die entsprechende Rechnung. Die vollständige Erstattung des Mieters an den Vermieter erfolgt über die Gesamtrechnung.

10 Garderobe

In der SPORTHALLE HAMBURG soll für die Ablage der Garderobe stets die Kleiderablage benutzt werden. Das Entgelt hierfür ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern unmittelbar an den Betreiber der Garderobe zu entrichten.

11 Werbe- und Verkaufsaktivitäten

In der SPORTHALLE HAMBURG und auf dem umgebenden Gelände (insbesondere Krochmannstraße, Vorplatz, Brücke und Parkplatz) ist jede Art von Werbung und Verkauf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

Die im Bereich der Anzeigetafel vorhandene Dauerwerbung ist zu dulden.

Dem Mieter ist untersagt, für die Veranstaltung durch unerlaubtes Anbringen von Plakaten sowie durch unerlaubtes Verteilen von Handzetteln oder sonstigem Werbematerial auf öffentlichen Wegeflächen zu werben.

12 Bild- und Tonaufnahmen

Gewerbliche Lichtbild-, Film- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen für Rundfunk- und Fernsehsendungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

13 Technische Anlagen

Die technischen Anlagen des Vermieters dürfen nur von den Beauftragten des Vermieters bedient werden.

14 Genehmigungen

Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen sind vom Mieter auf seine Kosten einzuholen, so unter anderem von der GEMA für Musikaufnahmen und -wiedergaben.

15 Mietkosteninhalt

Die Mietsätze basieren auf der Dienstvorschrift "Nutzungsentgelte der Bezirksämter" in der jeweils geltenden Fassung und schließen, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Kosten für Heizung, Lüftung, allgemeine Raumbeleuchtung sowie die übliche Reinigung ein.

16 Mietzahlungen

Der Vermieter kann vom Mieter die Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Zahlung der vereinbarten Mietsätze und für seine sonstigen Ansprüche verlangen. Rechnungen sind binnen 14 Tagen zu bezahlen.

17 Ausfallgebühr

Für Veranstaltungen, welche nicht spätestens hundertachtzig Tage vor ihrem festgesetzten Termin abgesagt oder verlegt werden, ist eine Ausfallgebühr in Höhe von 8.000,00 € zuzüglich der dem Vermieter entstandenen Nebenkosten zu entrichten, sofern nicht eine anderweitige gleichwertige Vermietung der SPORTHALLE HAMBURG möglich ist. Zu den Nebenkosten gehören die bei den Vertragspartnern des Bezirksamtes Hamburg-Nord bei Ausfall von Veranstaltungen entstandenen und bei dem Vermieter geltend gemachten Kosten. Der Mieter hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass dem Vermieter kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, der Vermieter hat hierfür Einblick in die notwendigen Unterlagen zu gewähren.

18 Mängelanzeige

Weist die Sporthalle bei Übernahme Mängel auf, so sind diese vom Mieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

19 Vermietungsauflagen

- 19.1 Veränderungen an der Sporthalle und ihren Einrichtungen und Einbauten, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Das Bekleben und Benageln des Innen- und Außengebäudes sowie von Teilen desselben ist nicht gestattet. Der Vermieter hat das Recht, im Falle der Zuwiderhandlung angebrachte Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt und evtl. Schäden zu Lasten des Mieters ausgebessert.
- 19.2 Der Mieter stellt den ursprünglichen Zustand der Sporthalle, ihrer Einrichtungen und Einbauten bis zur Beendigung der Mietzeit auf seine Kosten wieder her.
- 19.3 Die eingebrachten Sachen des Mieters lagern auf dessen Gefahr in den ihm zugewiesenen Räumen und sind spätestens bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen. Der Vermieter behält sich vor, für nicht vereinbarungsgemäß abgebaute und abgeholte Gegenstände Einlagerungsgebühren zu er-

heben. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung dieser Sachen zu Lasten und Gefahr des Mieters unverzüglich durch ein hierfür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

- 19.4 Bei Veranstaltungen mit Nutzung der Sportfläche durch mehr als 6.000 Besucher ist der Fluchttunnel der Sporthalle durch den Mieter auszubauen.
- 19.5 Soweit die Beauftragung eines Sanitätsdienstes erforderlich ist, muss dies durch den Mieter erfolgen, welcher auch die Kosten trägt.
- 19.6 Der Mieter muss die Anwesenheit eines Hauselektrikers vom Beginn des Einlasses bis zu dem Zeitpunkt sicherstellen, an dem alle besuchenden Personen die Sporthalle verlassen haben. Die Anwesenheit eines Hauselektrikers vom Beginn des Einlasses bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Besucher die Sporthalle Hamburg verlassen haben, ist aus Sicherheitsgründen notwendig

20 Sicherheitsbestimmungen

- 20.1 Die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen sowie auch die des VDE sind vom Mieter zu beachten. In der Sporthalle sind alle feuergefährlichen Handlungen unzulässig. Das von der Behörde für Inneres – Brandschutzabteilung - sowie dem Amt für Arbeitsschutz erstellte Merkblatt betr. Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung pyrotechnischer Effekte ist Bestandteil des vorliegenden Mietvertrages. Der Mieter sorgt für ausreichendes Personal für den Sanitätsdienst.
- 20.2 Für die Verwendung von Dekorationen ist dem Vermieter mit dem Antrag auf Erteilung seiner Zustimmung die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sicherheitsbehörden vorzulegen. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verändert, verstellt oder verhängt werden.
- 20.3 Der vom Veranstalter zu stellende Ordnungsdienst hat bei der Personenkontrolle verbotene Gegenstände sicherzustellen.

21 Haftung und Versicherung

21.1 Die Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen, soweit

21.1.1 diese nicht auf Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen, gründet oder,

21.1.2 diese nicht auf sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen, gründet oder

21.1.3 diese nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Vermieter, einen gesetzlichen Vertreter oder einen seiner Erfüllungsgehilfen beruht oder

21.1.4 diese nicht auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht

21.2 Rechte des Mieters aufgrund einer Mangelhaftigkeit des Mietgegenstands sind daran anknüpfend zusätzlich nicht ausgeschlossen soweit

21.2.1 sie auf einer vereinbarten Beschaffenheit, zugesicherten Eigenschaft des Mietgegenstandes oder auf einer übernommenen Garantie beruhen oder

21.2.2 sie auf einem vorsätzlich zu vertretenden und/oder arglistig verschwiegenen Mangel beruhen, auf dessen Hinweis der Mieter angesichts seiner Bedeutung und des sonstigen Zustandes des Mietgegenstands einen Hinweis hätte erwarten dürfen oder

21.2.3 sie auf einem Mangel beruhen, der erst nach Besichtigung bzw. Vertragsschluss entstanden ist und der über die gewöhnliche Abnutzung hinausgeht.

21.3 Der Mieter haftet für Personen- oder Sachschäden, die er oder seine Mitarbeiter oder sonstige Vertragspartner sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen nach Ziff 21.1. Der Mieter hat die Freie und Hansestadt Hamburg von allen Schadenersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizuhalten.

21.4 Der Mieter haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm vom Vermieter zur Nutzung überlassenen Geräte und Anlagen sowie der Einrichtung.

21.5 Vom Mieter gestellte Sicherheiten dienen als Sicherheit für alle Ansprüche des Vermieters und seiner Konzessionäre aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag, auch wenn nur bestimmte Zwecke als Sicherheitsleistungen angegeben sind.

21.6 Der Mieter hat bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die Deckung

gegen die Haftpflichtgefahren des Mieters aus diesem Vertrag gewährt, soweit der Vermieter auf eine solche Vorlage nicht ausdrücklich verzichtet. Der Vermieter ist berechtigt, aus der Mietvorauszahlung auch durch Rechnung nachgewiesene Kosten Dritter (z.B. der mit dem Bühnenaufbau sowie mit der Einlasskontrolle und dem Ordnungsdienst beauftragten Firmen) zu erstatten. Auseinandersetzungen über die Berechtigung dieser Kosten sind allein zwischen dem Mieter und den Dritten zu führen.

22 Hausrecht

Der Vermieter hat das Hausrecht in allen Räumen und auf dem Gelände der SPORTHALLE HAMBURG. Er kann das Hausrecht auf Dritte (z.B. der Sicherheitsfirma) übertragen.

23 Abtretung und Untervermietung

Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder die Vertragsgegenstände ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, insbesondere sie unterzuvermieten.

24 Außerordentliche Kündigung

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn:

- der Mieter Verpflichtungen aus dem Mietvertrag trotz einer Abmahnung des Vermieters innerhalb einer vom Vermieter gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen ist,
- der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert,
- aufgrund von Umständen, die dem Vermieter nach Vertragsabschluss bekannt geworden sind, bei der Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- bzw. Sachschäden drohen,
- der Vermieter der begründeten Verdacht hat, dass bei Durchführung der Veranstaltung Technologien von L. Ron Hubbard (sog. Scientology) ausgeführt oder beworben werden oder Mitarbeiter des Mieters oder die Geschäftsführung nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult werden oder wurden.

25 Vertragsänderung

Sofern der Mieter Mietgegenstände oder Leistungen in Anspruch nehmen möchte, die nicht im Mietvertrag vereinbart sind, so hat er vor der Inanspruchnahme die schriftliche Zustimmung des Vermieters einzuholen. Diese zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil des Mietvertrages.

26 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hamburg. Sofern der Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist der Gerichtsstand Hamburg vereinbart.

27 Schlussbestimmungen

27. 1 Sind mehrere Personen Mieter, so müssen alle Mieter Erklärungen, die von oder gegenüber einem von ihnen abgegeben werden, auch für oder gegen sich gelten lassen. Tatsachen in der Person eines Mieters, die für den Vermieter Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.